

Anträge sollen organisiert werden, das Vertrauen beweisen, daß sie es wissen würden, wie hoch sie besteuern können; auch würden die Beschlüsse der Kreistage durch die Regierungen kontrollirt, und ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte, daß in dieser Weise der Wille einer Stadt den Beschluß des ganzen Kreistages lösen könne. Derselbe Abgeordnete, auf das von Grefeld citirte Beispiel Bezug nehmend, macht ferner bemerkl, es komme hier mehr darauf an, sich vor der Präponderanz einer solchen Stadt als diese vor dem Uebergewicht der Landgemeinden zu verwahren, und ein Deputirter der Landgemeinden fügt hinzu, wenn eine Stadt gegen den Beschluß eines Kreistages Beschwerde zu erheben habe, so fehle es ihr niemals an Vertretern und Vorführern bei der Regierung, was den Landgemeinden sehr abgehe. Es wird hierbei bemerkt, daß die größern Städte keinesweges durch eine Vermehrung ihrer Vertretung so bedacht worden seien, wie es der vorige Landtag erbeten habe.

Ein Deputirter der Städte weist nach, daß auch in seinem Kreise das Mißverhältniß sehr auffallend sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft zeigt, daß, da von Besteuerung die Rede sei, die Ausschließung der Rittergutsbesitzer von der Entscheidung über diese Besteuerung sehr unbillig scheine.

Der Referent schlägt die Theilung des Amendements vor.

Es wird darauf zur Frage gestellt, ob dasselbe im Ganzen angenommen werden solle, oder nicht, und dies mit 38 Stimmen verneint, aber mit 30 Stimmen bejaht, der § mithin ohne den vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 8 wird angenommen.

Ein Deputirter der Städte giebt schriftlich zu Protokoll:

„Ich sehe mich genöthigt zum Protokoll zu erklären, daß ich für die von mir vertretene Stadt jede Befugniß innumerär bestritten und nicht $\frac{1}{2}$ % würde bewilligt haben“

und äußert die Besorgniß, bei seiner Rückkehr gesteinigt zu werden, wenn er sich nicht darüber ausweisen könne, diesen Protest eingelegt zu haben, weswegen er darüber um schriftliche Bescheinigung bittet.

Ein Deputirter der Ritterschaft verliest den Entwurf zur Adresse wegen Feststellung der Zahlungstermine bei Substationen, welche genehmigt wird.

Das eingegangene Referat des lebenten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition: die Hagel = Affecuranz, wird zur Einsicht offen gelegt werden.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen Dienstag den 6., Vormittags 10 Uhr, vorbestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Z i e r u n d z w a n z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Nachdem die Sitzung eröffnet worden, trug ein Deputirter der Städte das Protokoll der abgehaltenen *itio in partes* des Standes der Städte vor und die Adresse, welche darin genehmigt worden war. Es wurden beide Actenstücke dem Protokoll der heutigen Sitzung beigelegt.

Ein Abgeordneter der Städte verlas einen Protest gegen den gestern gefaßten Beschluß, die Heranziehung der Schlacht- und Maßsteuer betreffend, bei den durch die Kreis = Stände anzuordnenden Leistungen. Da darin neue Vorschläge enthalten sind, die nach dem gestern gefaßten Beschlusse nicht zur Erörterung kommen können, so wurde gegen die Beifügung des Protestes zum Protokoll reclamirt, dem Herrn Abgeordneten wurde aber bezeugt, er habe den Protest angemeldet, und daher ohne alle weitere Erörterung die Beifügung des Actenstückes zum Protokoll genehmigt.

Ein Deputirter der Städte trug Namens des betreffenden Ausschusses vor, daß derselbe das Gesuch um die Verwendung des Landtages für den Bau der Eisenbahn von Deuz über Elberfeld nach Minden auf Staatskosten der Unterstützung des Landtages würdig erachtet habe.

Ein Abgeordneter der Städte findet, da die rheinische Eisenbahn = Gesellschaft sich wegen des Ausbaues der in Rede stehenden Eisenbahn mit der Regierung in Verbindung gesetzt habe, die verlangte Intervention nicht mehr angemessen, die Unterhandlungen seien darüber in vollem Gange und würden dadurch gefährdet werden, während früher eine solche Intervention des Landtages ganz an ihrer Stelle gewesen; er erkläre sich also gegen den Antrag.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bemerkte folgendes: Aus den Verhandlungen der rheinischen Eisenbahn = Gesellschaft ist bekannt, auch vom Herrn Referenten besonders hervorgehoben, daß derselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die vorläufige Genehmigung zur Weiterführung ihrer Bahn von Cöln bis zur Landesgränze bei Minden, unter Zusage von Unterstützungen und Begünstigungen, ertheilt worden ist. Die Vorarbeiten und Verhandlungen wegen Ausführung dieses Unternehmens sind bereits in vollem Gange. Würde es unter diesen Umständen zweckmäßig sein, den Antrag des Herrn Abgeordneten, wie er vorliegt, anzunehmen? Diese Frage erlaube er sich zu erörtern.

Der Antrag weiche wesentlich ab von dem Wege, den der Staat eingeschlagen habe; dieser wolle nicht selbst bauen, sondern eine Privat = Gesellschaft und zwar eine bestimmte, die rheinische Eisenbahn = Gesellschaft, Behufs Ausführung des Baues unterstützen und begünstigen; sodann wolle er die Entscheidung der zu verfolgenden Richtung zwischen Cöln und Minden von dem Resultate der technischen und gewerblichen Ermittlungen, die jetzt betrieben werden, abhängig machen, denn über jene Richtung sei vorläufig nichts bestimmt worden. Der gestellte Antrag dagegen behandle nur den Bau für Rechnung des Staats, nur die Linie von Elberfeld nach Minden. Nach den ihm bekannt gewordenen Verhandlungen, welche der Director, Herr Hansemann, wegen des fraglichen Gegenstandes in Berlin geführt habe, sind von ihm dreierlei Mittel der Ausführung in Vorschlag gebracht; für Staats = Rechnung; Bildung einer Actien = Gesellschaft mit Unterstützung und Begünstigung des Staates; Ausführung durch die rheinische Eisenbahn = Gesellschaft mit gleicher Unterstützung und Begünstigung.

Indem der Staat das letztere dieser Mittel wählte, habe er offenbar die Absicht bekundet, die große Eisenbahn nicht auf Staatskosten zu bauen; er habe aber auch dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Ausführung vermittelst der rheinischen Eisenbahn = Gesellschaft vorziehe, und es dürfe ohne Bedenken auf den Grund der von Herrn Hansemann geführten Verhandlungen zugesagt werden, daß gerade auf den Umstand, daß die Haupt = Eisenbahn, welche die westlichen Provinzen durchschneiden werde, durch eine und die nämliche Gesellschaft ausgeführt werde, Gewicht gelegt worden sei.

Ohne der Bedenlichkeiten und Schwierigkeiten zu erwähnen, welche aus politischen, administrativen und finanziellen Gründen hier und da angeführt werden mögen, sei leicht ein entscheidendes Motiv erkennbar, welches den Staat an einem großen Bau dieser Art hindern mag. Wenn er die Bahn von Minden nach Köln aus Staatsmitteln herstellte, so würden von mehreren östlichen Provinzen der Monarchie die dringendsten Anforderungen zur Erbauung von Eisenbahnen erfolgen, für deren Herstellung eben so wichtige Gründe als für jene streiten mögen, während dieselben vorerst wenig mehr als die Betriebskosten, oder doch nur einen unbedeutlichen Theil der Zinsen des Anlage-Capitals, abwerfen würden.

Auch das Motiv, weshalb der Staat nur Eine Gesellschaft, und gerade die rheinische, als Mittel zur Ausführung gewählt habe, lasse sich leicht erkennen. Verminderung der Verwaltungskosten, folglich Vermehrung des Ertrags, Vereinfachung aller der mannigfachen Verhältnisse und Verhandlungen mit der Staats-Verwaltung und einer Eisenbahn-Verwaltung, Garantie einer zweckmäßigen Leitung durch eine in Schwierigkeiten aller Art geprüfte mit Erfahrungen reich ausgerüstete Direction. Außerdem sei zuverlässig berücksichtigt worden, daß je größer ein Unternehmen und eine Verwaltung ist, um so mehr auch ihr Gesichtskreis sich erweitert und erhöht, und um so weniger Seitens des Staats befürchtet werden darf, daß zum Nachtheile der höheren Staats-Interessen die kleinen Rücksichten geltend gemacht werden.

Sonach ergebe sich auch von selbst, daß die Staats-Verwaltung durchaus zweckmäßig verfare, daß sie hinsichtlich der Richtung der Linie bis zur Beendigung der Ermittlungen der technischen und gewerblichen Verhältnisse nichts festsetze; es seien ja gerade diese Verhältnisse maßgebend um jene Richtung in der im allgemeinen Interesse erprießlichsten Weise festzusetzen.

Die erste Pflicht der Stände in Beziehung auf die Eisenbahn sei sonach, Sr. Majestät dem Könige ihren Dank zu bezeugen für das, was geschehen ist, für die der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zugesagten Unterstützungen und Begünstigungen, und für die dadurch gewährte Aussicht zu der für die Provinz so nothwendigen Eisenbahn-Verbindung mit den östlichen Provinzen; es würde aber unzeitig und unzweckmäßig sein, die große Berücksichtigung, welche dem Interesse der Provinz durch jene Zusage bereits ertheilt worden, in anderer Weise verlangen zu wollen, als in der, welche der Staat nach reiflicher Erwägung für die angemessenste erachtet habe.

Wenn diesem Danke dann noch eine Bitte beizufügen wäre, so könne sie nur darin bestehen, daß Se. Majestät Allernädigt geruhen wolle, der Gesellschaft jene Unterstützungen und Begünstigungen in dem die Ausführung der Unternehmung sichernden Maße angebeihen zu lassen.

Die Stände sind wohl eben so wenig als die übrigen Bewohner der Provinz im Stande, die Frage einer bestimmten Richtung zu discutiren oder zu erledigen, so lange die technischen und gewerblichen Ermittlungen nicht beendigt sind. Wir dürfen vertrauen, daß das Gouvernement die Frage wegen der Richtung auf die dem allgemeinen Interesse zugewandte Weise entscheiden werde. Den besondern und *in specie* den Lokal-Interessen wird es auch bei jener Ermittlung nicht an Gelegenheit fehlen, ihre Ansprüche geltend zu machen; auch darf nach der Art und Weise, wie die vorläufige Untersuchung von der Direction der rheinischen Gesellschaft geschieht, nicht bezweifelt werden, daß jede in Erwägung zu ziehende Berücksichtigung in technischer und gewerblicher Hinsicht unparteiisch geprüft wird.

Eine Bitte an des Königs Majestät in diesem Augenblicke nach dem vorliegenden Antrage würde auch als ein unverdientes Mißtrauen in die Direction der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu betrachten und gar nicht geeignet sein, das so energisch begonnene Werk zu ermuthigen oder zu fördern, das jedoch unsere Unterstützung verdient und in Anspruch nimmt. Er wolle, sagte schließlich der Herr Abgeordnete, die hochansehnliche Versammlung bitten, daß sie den Antrag, wie er gestellt sei, ablehnen und beschließen möge:

Sr. Majestät dem Könige ehrfurchtsvoll zu danken für die der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Ausführung der Eisenbahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden Allernädigt zugesagte Unterstützung und gleichzeitig auszudrücken, wie die getreuen Stände aus dieser Zusage die zuversichtlichste Hoffnung schöpfen, daß die in politischer wie in commercieller Hinsicht so nothwendige Eisenbahn-Verbindung der westlichen und der östlichen Provinzen baldigt zur Ausführung gelangen möge.

Der Redner erklärte noch zusätzlich, daß er gegen die Richtung der Bahn über Elberfeld nichts einzuwenden habe.

Se. Durchlaucht bemerkten einem Abgeordneten der Städte, der sich gleich Anfangs erhoben hatte, daß einstweilen bloß davon Rede sein werde, ob der Bau der Bahn auf Staatskosten beantragt werden solle oder nicht.

Ein Deputirter der Ritterschaft äußerte, daß er dem Antrage des Herrn Referenten zwar beitrete, daß Se. Majestät gebeten werde, geruhen zu wollen, die Anlagekosten aus Staatsmitteln zu beschaffen; — zu diesem Zwecke die nöthige Summe durch Emission von Cassen-Anweisungen zu creiren, könne er ihm aber darin nicht beistimmen, daß der Ertrag der Bahn zur Amortisirung dieses Papiergeldes verwendet werde. Das Bedürfnis einer Vermehrung dieser sehr bequemen Münze sei in der Rheinprovinz allgemein gefühlt, und würde es wünschenswerth erscheinen, die bei dieser Gelegenheit emittirten Cassen-Anweisungen nicht so schleunig zu amortisiren. Er gebe daher anheim, ob die Erträge der Bahn nicht vielmehr zur Amortisirung von verzinslichen Staats-Papieren oder zu sonstigen nützlichen Zwecken zum Vortheile der beiden westlichen Provinzen verwendet werden mögen.

Ein Abgeordneter der Städte erkennt zwei Absichten in dem vorliegenden Antrage; die eine geht dahin, der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den Bau zu entziehen, die zweite betrifft die Richtung. Die Motive der ersten und zweiten scheinen dem Redner von der Stände-Versammlung nicht beurtheilt werden zu können, und er hält es für bedenklich, in die Prüfung derselben einzugehen. Was die Richtung betrifft, so sei anerkannt diejenige über Elberfeld die kostbarste; die Gegend, durch welche die Bahn mit geringen Kosten geführt werden könnte, habe darauf ihre Hoffnung gesetzt, welche zu zerstören eine unnöthige Grausamkeit von Seite des Landtags sein würde.

Die Emission von Cassen-Anweisungen, für deren Amortisation ein so unsicherer Fonds angewiesen werde, hält Redner für sehr gewagt, und spricht dagegen auf das Entschiedenste sich aus. Ein anderer Abgeordneter der Städte hält die Bitte um den Ausbau der Bahn auf Staatskosten für nicht fördernd, da Herr Hansemann geschrieben habe, die Ausbringung des Bedarfs durch Actien-Zeichnung halte er für unwahrscheinlich und lasse die Actien-Zeichnung einstellen.

Es wird darauf von einem Deputirten der Städte erwidert und zwar mit den Worten aus Herrn Hansemanns eigenen Briefen:

„daß bloß darum die Einstellung der Actien-Zeichnung von ihm veranlaßt worden sei, weil er dafür eine zweckmäßigere Einrichtung zu treffen beabsichtige.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußert sich: er könne deswegen den Antrag auf Uebernahme des Eisenbahnbaues durch den Staat seine Zustimmung nicht geben, weil dazu bedeutende Geldmittel erforderlich seien, die durch die Contribuablen aufgebracht werden müßten, denen für Zwecke, wobei nicht alle Unterthanen gleich theilhaftig seien, solche Opfer nicht zugemuthet werden dürften.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft sucht die Ansicht zu widerlegen, als ob der Antrag, welchen er unterstützt, der Direction der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu nahe trete und erklärt, diese werde gerne auf den Bau verzichten, wenn der Staat sich damit befassen wolle; dagegen findet er es nicht rathsam, über die Richtung schon jetzt etwas zu sagen. Wenn von anderer Seite befürchtet wird, daß eine Kränkung für Herrn Hansemann, den kräftigen Vertreter der Eisenbahn-Unternehmungen, in dem Antrage zu finden sei, so könne er dieser Meinung gar nicht sein, und wäre es möglich, entweder den Herrn Hansemann in unsere Mitte zu veranlassen, oder zulässig, die Verhandlungen so lange auszusetzen, bis dessen Ansichten darüber eingeholt werden könnten, so sei er versichert, daß Herr Hansemann fern davon sein würde, diesen Antrag abzulehnen zu wollen.

Der Zweck des Herrn Hansemann sei Ausführung der Bahn von Köln nach Minden; dessen Bemühungen gehen unausgesetzt dahin, Begünstigungen vom Staate zu erlangen. — Was uns zum Bau fehle, sei Geld; — die Begünstigungen, welche Herr Hansemann nachsuche, sei Geld. Was fehlt uns zum Bau der Bahn? Geld. — Welche Begünstigungen suche Herr Hansemann in Berlin zu erwirken vom Staate? Geld. — Wozu verpflichte sich der Staat, wenn er Zinsen sichert? Wieder zu Geld. — Also wir verlangen Geld um Geld und abermals Geld, ganz im Einverständnisse mit dem Antragsteller, welcher statt der Mittel zum Bau der Bahn, gleich den Bau der Bahn selbst auf Staatskosten begehre. Er sei versichert, daß die Bemühungen des Herrn Hansemann Hand in Hand gehen mit dem Antrage, dem er sich anschliesse, mit dem einzigen Vorbehalt, daß eine genauere Bezeichnung der Bahnlinie über Elberfeld, so wie einer jeden andern, bis jetzt unterbleibe.

Die Bestimmung der Linie müsse von den Vorarbeiten, mit welchen die rheinische Eisenbahn beschäftigt sei, abhängig gemacht werden, und sollte die Versammlung, wie er es hoffe und wünsche, diesen Antrag unterstützen, wodurch der Staat gebeten würde, den Bau der Bahn zu übernehmen, so dürfen wir wegen der ausgegangenen Kosten der Vorarbeiten nicht besorgt sein; der Staat würde solche schon übernehmen, da diese Vorarbeiten dem künftigen Unternehmen ja zu gut kommen.

Unter dem Vorbehalt, daß die Richtung unerwähnt bleibe, was von Seiten des Antragstellers bereits nachgegeben ist, trete er dem Antrage bei.

Ein Deputirter der Städte erinnert nochmals, daß, da die rheinische Eisenbahn-Gesellschaft mit der Sache befaßt sei und die Hälfte des Landtags nicht in Anspruch genommen habe, so könne der Landtag die Sache ganz wohl ihr überlassen. Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich gegen das Referat.

Ein Deputirter der Ritterschaft erkennt der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft das Präferenz-Recht zu, und erklärt sich nicht blos darum, sondern auch deswegen gegen das Referat, weil, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft darum keine Theilnahme finde, weil sie keinen Nutzen verspreche, man dann auch dem Staate den Bau nicht zumuthen dürfe.

Der Referent entgegnet hierauf: der hier angeführte Grund scheine ihm deshalb nicht annehmbar, weil, wenn er es wäre, man vom Staate wohl nur selten den Bau einer Kunststraße, oder anderer großen Anlage verlangen dürfe, deren Ertrag noch minder sicher sei, als er von Eisenbahnen zu hoffen sehe.

Ein Deputirter der Städte macht die allgemeine Bemerkung, daß er die Weigerung der Regierung, Eisenbahnen auf ihre Kosten zu bauen, billige; daß aber, wenn der Staat die Ausgabe von Kassenscheinen genehmigt habe, er dadurch sich effectiv betheilige; daß er das Mittel sehr bedenklich finde und sich auch dagegen erklären müsse; darum also den Actien-Unternehmungen den Vorzug gebe.

Ein Abgeordneter der Städte warnt den Landtag gegen die Bevormundung von Privat-Interessen, die hier auch im Spiele zu sein schienen; man wisse, daß die Bahn über Elberfeld 3 Millionen mehr, als die andere Richtung kosten solle, und darum scheine es doppelt bedenklich, darauf einzugehen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte stellt die Vertretung eines Privat-Interesses ganz in Abrede und spricht sich dahin aus: daß die rheinische Eisenbahn-Gesellschaft durch die ihr ertheilte provisorische Concession keine anderen Rechte erworben habe, als diejenigen, die ihr ausdrücklich verliehen seien; daß solche provisorische Concessionen schon in mehreren Fällen zurückgenommen worden seien, und daß die begonnenen Vorarbeiten eben so wenig, als damals, hieran hindern könnten, wenn ein höheres Interesse es gebiete. Der Meinung, daß der Bau auf Staatskosten die dringendsten Anforderungen hervorrufen werde, müsse er entgegnen, daß eine Unterstützung durch Actien-Übernahme, Garantie der Zinsen, oder jährliche Zuschüsse, nicht minder zahlreiche Ansprüche anderer Actien-Gesellschaften zur Folge haben würde. Er halte bei Privat-Gesellschaften eine Unterstützung in diesem Sinne, nämlich aus Staatskassen, aus den in dem Referate entwickelten Gründen im Interesse des Staats überhaupt nicht rathsam, vielmehr so bedenklich, daß er, so weit es erlaubt oder thunlich sei, überhaupt auf das nachdrücklichste dagegen protestire. Sollte einmal aus Staatskassen eine Unterstützung gewährt werden, dann scheine ihm, abgesehen von politischen, polizeilichen und staatswirtschaftlichen Rücksichten, der Bau auf Rechnung des Staats dem Interesse der Gesamtheit weit entsprechender. Im vorliegenden Falle aber müsse er noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die rheinische Eisenbahn-Direction, resp. ihr Bevollmächtigter, selbst die Hoffnung aufgegeben habe, das erforderliche Capital durch den bisherigen Modus zu beschaffen; sie habe sich vielmehr vorbehalten, die Angelegenheit in einer andern Weise, als der bisherigen, zu betreiben. —

Hiernach aber werde die Ausführung, abgesehen von den mannigfachen, in dem Referate angeführten Eventualitäten, zu sehr in die Länge gezogen, um nicht von Neuem die Verwendung des Landtages in beantragter Weise für eine Eisenbahn-Linie in Anspruch zu nehmen, welche die rheinischen Stände schon zu wiederholten Malen beantragt hätten, und welche auch durch frühere Allerhöchste Concessionen nicht nur als zweckmäßig anerkannt worden sei, sondern auch Rechte gewährt erhalten habe, die älter seien, als die der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten provisorischen Befugnisse; Rechte, die um so mehr zu berücksichtigen seien, als es sich dabei keineswegs um Privat-Interessen, sondern nur um die Interessen der bevölkerlichsten und der gewerbreichsten Gegend der Monarchie handle.

Der Referent stellt nun die Frage:

„Soll darauf bei Sr. Majestät angetragen werden, die Eisenbahn von Deuz nach Minden auf Staatskosten zu bauen?“

Die Abstimmung ergibt, daß sich 50 Mitglieder dagegen und 25 dafür erklärt haben. Der Gegenstand wird durch diese Abstimmung als erledigt angesehen, und die Verhandlung über die Eisenbahn-Angelegenheit soll abgebrochen werden; es machen jedoch einige Deputirte noch die Bemerkung, daß, was den angemeldeten Protest gegen eine durch den Staat einer Privat-Gesellschaft zu gewährende Unterstützung betreffe, dazu keine Veranlassung vorhanden zu sein scheine, da von einer solchen Unterstützung überall keine Rede gewesen sei.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird darauf verlesen, genehmigt und vollzogen.

Der betreffende Referent will nun mit dem Referat über die Allerhöchste Proposition, die Jagd-Polizei betreffend, beginnen; es erhebt sich aber ein Deputirter der Städte und stellt den Antrag: er halte dafür, daß die vorliegenden Entwürfe des Gesetzes über die Jagd-Polizei und über die Jagd-Vergehen weder mit unsern Sitten, noch mit dem Geiste und den Bestimmungen der rheinischen Gesetze im Einklange seien, und trage daher darauf an, von der Berathung dieser Entwürfe vorläufig abzusehen, und Se. Majestät zu bitten, dieselben einer Commission von rheinischen Juristen zur nothwendigen Umarbeitung zu übergeben und das so umgearbeitete Gesetz-Project dem nächsten Landtage zur Begutachtung mitzutheilen.

Die Jagdgerechtigkeit gehöre, ihrem Wesen und ihrer ursprünglichen Natur nach, zu den Waldnutzungen oder Zubehörungen eigenthümlicher Landgüter. Dies anerkend sei in den Gesetzen vom 11. August 1789 und 30. April 1790 die Jagd als frei und als Zubehör des Eigenthums des Bodens erklärt worden; durch das Gesetz vom 17. April 1830 sei die eigene Ausübung dieses Rechts untersagt, wenn die Besizung keine 300 Morgen enthalte. Jetzt würde also der Fall eintreten, daß derjenige, der auf eigenem Grund und Boden ein Wild tödtet, der also ein Eigenthums-Recht ausübe, den härtesten Strafen verfallen könne. Der Jagdinhaber habe am Wilde weder Besitz noch Eigenthum, sondern nur ein abstractes Recht, sich einen Besitz zu verschaffen; wie könnten nun wegen Gefährdung dieses Rechts so ungemein strenge Strafen ausgesprochen werden?

Ein Wilddiebstahl sei nur in eingeschlossenen Parks denkbar. In allen andern Fällen dürste die unbefugte Erlegung eines Wildes nur als Polizei-Contravention zu ahnden sein, wie dies auch das in den Rheinlanden geltende französische Gesetz gethan hätte.

Wie sei auch ein Diebstahl möglich, wo kein Eigenthümer des Object's vorhanden sei? Das Wild sei, so lange es nicht erlegt worden, eine herrenlose Sache. Die Tödtung und Aneignung desselben könne nicht als Diebstahl bestraft werden.

Hierzu kämen noch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, wonach für die Bestrafung Kategorien aufgestellt seien, nach welchen diejenigen, die sich der Erlegung von Wild schuldig gemacht hätten, auf schwankende Vermuthungen über die Absicht von Gewinnsucht und Vergnügen hin bestraft werden sollen; weitere Bestimmungen, die schon den bloßen Besitz von Wild strafbar machten. Auch die westphälischen Stände sollten die Forst- und Jagd-Gesetze in der vorgelegten Fassung abgelehnt haben und er glaube, daß der Landtag das öffentliche Wohl befördere, wenn er die beantragte Bitte an des Königs Majestät richte.

Der Referent erklärt sich dagegen und wünscht, daß die Berathung über jeden einzelnen § eröffnet werden möge.

Ein Deputirter der Städte ist der Ansicht, daß wenn das vorliegende Gesetz auf dem linken Rheinufer in Kraft trete, dadurch das jetzt daselbst bestehende Recht gekränkt werden würde. Auch hierauf wird von dem Referenten explicirt, und ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerlich, daß hier nicht von Jagdberechtigung, sondern bloß von der Ausübung dieses Rechts die Rede sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft folgert aus dem Eingange des Gesetz-Entwurfs, daß die Aufhebung aller die Jagdverhältnisse betreffenden Gesetze beabsichtigt werde. Ein anderer Deputirter desselben Standes erinnert, daß er diese Bedenklichkeit bereits im Ausschusse geäußert, und da belehrt worden sei, was eins der geehrten Mitglieder veranlaßt, seine ausgesprochene Meinung zu rechtfertigen.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dem Antrage des ersten Redners bei, worauf von anderer Seite neuerdings die dagegen sprechenden Gründe geltend gemacht werden. Jener Abgeordnete glaubt, wer den Gesetz-Entwurf gelesen, müsse bezweifeln, daß bei der Abfassung rheinische Rechts-Gelehrte zugezogen worden seien.

Der Referent sucht dies zu widerlegen, und tritt ihm ein Abgeordneter der Städte mit der Bemerkung bei, daß im Eingange der Motive gesagt worden sei, welche ältere Gesetze durch das gegenwärtige abrogirt worden. Ein Deputirter der Ritterschaft hält die Erlassung eines Gesetzes über die Ausübung der Jagd für absolut nothwendig, da deren jetzt mehrere in der Provinz beständen; auch hält dieser Abgeordnete die Versammlung competent zur Berathung.

Ein Deputirter der Städte war der Meinung, daß je mehr die Civilisation vorschreite, eine Milderung der Jagdgesetze erfolgen müsse. Das vorgelegte Jagd-Polizei-Gesetz passe nicht für die Rheinprovinz. Er müsse sich um so mehr dem Antrage des ersten Redners anschließen, weil der Landtag dadurch, daß er das vorgelegte Gesetz ohne Discussion der einzelnen §§ ablehne, die Hoffnung schöpfen könne, ein separates liberales Gesetz für die Rheinländer zu erlangen.

Ein anderer Deputirter der Städte hält es nicht für erwiesen, daß rheinische Juristen bei der Abfassung des Gesetz-Entwurfs zugezogen worden, und trägt auf die Zurücksendung desselben an; er hatte die Ansicht ausgesprochen, die westphälischen Stände hätten den ganzen Gesetz-Entwurf abgelehnt, was aber durch den Referenten in Abrede gestellt wird.

Ein Abgeordneter der Städte dringt auf Abstimmung über den obigen Antrag; es widersetzt sich aber ein Deputirter der Ritterschaft und wünscht den Gesetz-Entwurf vorab erörtert zu sehen. Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden spricht sich dafür aus und ein Deputirter der Ritterschaft behauptet, es sei niemals ein Gesetz-Entwurf vorgekommen, der so gleich ohne vorherige Erörterung abgewiesen worden, wofür aber der Fall, daß nach geschickener Erörterung abgestimmt worden, ob das Gesetz angenommen werden solle oder nicht, und daß der Gesetz-Entwurf verworfen worden sei. Es wird diesem aber widersprochen, und darauf durch den Redner nachgegeben, daß bloß eine solche Abstimmung, nicht aber eine Verwerfung erfolgt sei.

Es wird wiederholt auf die Abstimmung gedrungen, von mehreren Seiten aber geschieht dagegen Einsprache und wird die Rücksendung für unehrerbietig gehalten.

Ein Deputirter der Städte erinnert an den Fall des dem fünften Landtage vorgelegt gewesenem Hypotheken-Gesetzes, welches ohne Berathung zurückgegangen; ein anderer Deputirter der Städte weist auf das bergische Provinzial-Gesetz hin, dem es ebenso ergehen werde.

Ein Mitglied des Fürstenstandes macht bemerlich, daß jenes auf den Antrag des Ausschusses geschehen sei, hier aber diesem Antrage entgegen gehandelt werden solle.

Es wird die Richtigkeit dieser Bemerkung durch den Herrn Landtags-Marschall anerkannt und noch weiter erläutert.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden fügt zur Aufklärung des Sachverhältnisses hinzu: der von einem verehrlichen Deputirten des Standes der Städte angeführte Fall könne in dem vorliegenden besprochenen Antrage auf Ablehnung des Gesetz-Entwurfs nicht zum Anhalte dienen. Die dem vorigen Landtage zugegangene Allerhöchste Proposition, das Hypothekenwesen betreffend, habe keinen andern Gegenstand gehabt, als die an die Stände gerichtete Aufforderung, Deputirte zu wählen, welche mit den Commissarien der Königl. Ministerien sich vereinigen sollten, um vor der ferneren legislativen Erörterung einen Entwurf zu einem Gesetze über die Hypotheken-Einrichtungen zu berathen. Zur Erledigung dieser Proposition hätten die Stände die angeordnete Wahl vorgenommen, und, indem sie dieselbe der Allerhöchsten Genehmigung unterlegt, darum gebeten, daß den gewählten Deputirten die Materialien zu dieser Hypotheken-Ordnung voraus möchten mitgetheilt werden. Damals sei also keine Rede von Ablehnung der Berathung über einen Gesetz-Entwurf gewesen; die Stände-Versammlung habe noch nie eine solche beschlossen. Der Abgeordnete fügt hinzu: er halte die Versammlung für verpflichtet, die ihr aufgegebenen Berathung anzutreten. Er habe die Gewißheit, daß sie im Stande sei, sie mit hinreichender Sachkenntniß zu vollführen, um so mehr, da der betreffende Ausschuss eine geraume Zeit auf die Vorberathung und Begutachtung des Entwurfs verwandt habe. Um aber in der Sache, bei der man durch die erwogene Einrede sich schon lange aufgehalten sehe, voranzukommen, wende er gegen die Stellung der aus dem Antrage hervorgehenden Frage nichts ein; er zweifle nicht daran, daß sie in einem Sinne werde beantwortet werden, welcher der pflichtmäßigen Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht entgegen stehen werde.

Es wach hierauf die Frage gestellt:

„Soll dem Antrage des ersten Redners Folge gegeben werden?“

und haben 57 Stimmen nein, 17 aber ja geantwortet.

Es wird hierauf § 121 verlesen, wobei der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden. Ein Deputirter der Städte aber spricht die Ansicht aus: Es scheine ihm, daß die in diesem § angegebene Bezeichnung der jagdbaren Thiere zu allgemein gefaßt sei und einer Willkühr Raum gebe, die zu den ärgsten Verationen führen könnte, da Beispielsweise dann auch Maulwürfe und Frösche unter die jagdbaren Thiere gehörten, erstere, weil ihr Balg mitunter als Pelzwerk benutzt würde, letztere, weil sie gegessen würden. Für andere Gegenden würde er eben so die Hamster bezeichnen, die dem Landmanne so unsäglichen Schaden zufügten und ihre Vorräthe aus den besten Getraide-Arten zusammentrügen, so daß in vielen Gegenden Deutschlands das Nachgraben ihrer Baue den ärmeren Klassen wesentliche Vortheile gewähre, während ihre Bälge als Pelzwerk beliebt seien.

Sollten aber solche Thiere auch zu den jagdbaren gehören, so dürfte daraus auch die Verpflichtung der Jagdberechtigten devolviren, auf dieselben stets eine vertilgende Jagd zu üben, um die Grund-Eigenthümer, denen hier das Recht abgesprochen werde, selbst diese niedere Jagd zu üben, von solchen ungeliebten Gästen zu befreien. Das möchte dann auch ein geeignetes Mittel sein, sie mit manchen Beschränkungen zu verjähnen, die das vorliegende Gesetz in so reichem Maße enthalte.

Auch ein Deputirter der Landgemeinden findet die Definition zu allgemein, und verweist auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts; der Direktor des Ausschusses dagegen auf die Motive des Gesetz-Entwurfes, wonach die Ausübung des Jagdrechts von jeher in Deutschland nach wissenschaftlichen Grundfagen Statt gefunden, die sich in den betreffenden Compendien finden und in denen der Begriff von jagdbaren Thieren vollständig festgestellt und gegen jede dem Begriff von Jagdrecht nicht entsprechende Ausdehnung geschützt sein dürfte; wobei sich aber der Abgeordnete nicht beruhigen zu können glaubte, und auf die Bemerkung des Referenten erwidert, daß er die Erklärung desselben nicht acceptire, aber auch wünsche, daß die gesetzliche Definition über jagdbare Thiere, wie sie jetzt bestehe, beibehalten werden möchte; daß die Annahme des vorliegenden § den bisher gültigen Begriff von jagdbaren Thieren aufhebe, indem er an der Stelle derselben alle vierfüßige wilde Thiere und alle wilde Geflügel als solche bezeichne, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, oder durch ihre Häute, Bälge oder Federn nutzbar seien.

Es wird hierauf bei der Abstimmung der § 121 mit 50 gegen 21 Stimmen angenommen.

§ 122 war vom Ausschusse gebilligt worden und wird derselbe von der Plenar-Versammlung genehmigt.

Zu § 123 schlägt der Ausschuss vor:

„In der Rheinprovinz können bei allen Jagd-Verpachtungen ohne Ausnahme nur solche Personen zugelassen werden, welche sich über die Zahlung eines Steuerjahres von mindestens 30 Thalern an directen Steuern ausweisen. Staatsbeamte, welche eine jährliche fixe Befoldung von wenigstens 500 Thlr. beziehen, haben ebenfalls die Befugniß, Jagden anzupachten. Wird dieselbe Jagd-Gerechtigkeit von mehr als 3 Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, so ist es nicht gestattet, daß jeder Miteigentümer auf die Jagd gehe; eine solche Jagd muß entweder durch einen eigends anzunehmenden und verpflichteten Jäger beschossen, oder für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet werden.“

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt, es könne von Jagdrecht in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf gar keine Rede sein; ein Abgeordneter der Ritterschaft reproduzirt hier ein schon früher angemeldetes Amendement, wonach für die Ausübung der Jagd durch Personen, die durch § 122 davon ausgeschlossen worden, wenn sie auch selbst keine Jagd angepachtet haben, die Anpächter verantwortlich gemacht werden sollen, die sie mitgenommen haben.

Se. Durchlaucht hielten aber die Zeit zu weit vorgezogen, um auf die Berathung einzugehen, und ließen jetzt den Entwurf der Adresse, die Handels-Verhältnisse betreffend, vortragen.

Es wird dagegen erinnert, daß durch Genehmigung derselben, die Plenar-Versammlung Motive anerkennen würde, welche auf Einführung eines Prohibitiv-Systems führen, die bereits die Majorität zurückgewiesen habe, und trägt ein Abgeordneter der Landgemeinden auf Verwerfung des Entwurfs an; es wird von einem Deputirten der Städte entgegnet, die Motive seien nicht durch die Mehrheit verworfen, sondern vielmehr adoptirt worden.

Es wird hierauf abgestimmt: „ob der Entwurf mit der Modification angenommen werden soll, daß die Gründe in einer besondern Denkschrift entwickelt werden?“ und haben sich 47 Stimmen dagegen, aber nur 19 dafür erklärt.

Eingegangen sind die Referate über folgende Anträge, betreffend:

- 1) das Rang-Verhältniß der rheinischen Landgerichte;
- 2) die Gebühren der Mandataren bei den Handelsgerichten;

und werden an der gewöhnlichen Stelle zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt werden.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Anlagen zu dem Protokoll der 24. Sitzung.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

Anlage I.

Sitzung des Standes der Städte.

Nachdem in der gestrigen Plenar-Sitzung der Stände-Versammlung der Antrag des Ausschusses in Betreff der nachzuforschenden Wiederherstellung eines besondern Handels-Ministerii zwar die Majorität, aber nicht die gesetzliche Zahl von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen für sich erhalten hatte, und hierauf von 21 Mitgliedern des Standes der Städte eine Sonderung in Theile beantragt worden war, hatten des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht eine Sitzung des Standes der Städte auf heute Vormittag halb 10 Uhr anberaumt. Des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht eröffneten die Sitzung mit dem Bemerkten, wie sie es dem Stande der Städte anheim gäben, von einer Sonderung in Theile abzusehen, wenn in der, in Betreff der Handels-Verhältnisse an des Königs Majestät zu richtenden Adresse erwähnt werde, daß sich zwar eine bedeutende Majorität für die Wieder-Einsetzung eines Handels-Ministerii ausgesprochen habe, daß aber diese Majorität die gesetzliche Zahl von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen nicht vollständig erreicht habe, daß also, obgleich die Mitglieder des dritten Standes sich einmüthig dafür ausgesprochen hätten, die von der Majorität beantragte Errichtung doch nicht förmlich beantragt werden dürfe.

Der Protokollführer machte darauf aufmerksam, daß ein Mitglied des Standes der Landgemeinden in der gestrigen Plenar-Sitzung den Vorschlag gestellt habe, zugleich für den Ackerbau, in Verbindung mit Handel und Gewerbe, ein besonderes Ministerium zu beantragen.

Er, als Referent, habe dies als unzulässig bezeichnet, seitdem aber bei näherem Nachsehen bemerkt, daß die Landtage der Provinzen Preußen und Pommern grade die Bildung eines Ministerii für Handel, Fabrication und Ackerbau beantragt hätten, und daß auch früher die Interessen des Ackerbaues von dem Handels-Minister vertreten worden seien; daß aber, wenn dies gestern bekannt gewesen sei, gewiß eine Einstimmigkeit für den betreffenden Antrag des Ausschusses vorhanden gewesen sein würde.

Der von Sr. Durchlaucht gemachte Vorschlag kam hierauf in vielseitige Erörterung und wurde von mehreren Seiten lebhaft unterstützt, zuletzt einstimmig und nur mit dem Vorbehalt angenommen, daß, wenn die Erwähnung des Handels-Ministerii in der Adresse, wie vorgeschlagen, von der Plenar-Versammlung wider Erwarten nicht gebilligt werden möchte, dann zum Zwecke einer Sonderung des dritten Standes eine neue Sitzung desselben Statt finden müsse, womit Se. Durchlaucht sich einverstanden erklärten.